

## Wirtschaftliche Hilfen für von SARS-COVID-19 betroffene Unternehmen

Stand: 17.06.2021 / 11.00 Uhr

### Bundesebene / Stand Maßnahmen

[Zu den Maßnahmen der Bundesländer](#)

**Aktuelles FAQ für Wirtschaftshilfen – [Link](#)**

**Überblick aktueller Stand Bewilligungen und Auszahlungen der Corona-Hilfen**  
– [Link](#) (Stand: 15. Juni 2021)

**Kabinett verlängert Überbrückungshilfen bis September – [Link](#)**

- Das Kabinett verlängerte die Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. September 2021
- Die Förderbedingungen bei der Überbrückungshilfe III Plus bleiben unverändert.
- Eine neue Restart-Prämie enthält einen Personalkostenzuschuss für Unternehmen, die Mitarbeiter früher aus der Kurzarbeit zurückholen oder neu einstellen.
- Die Neustarthilfe für Solo-Selbständige steigt auf bis zu 12.000 Euro für die ersten drei Quartale des Jahres
- Die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus wurden erhöht. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 52 Millionen Euro als Schadensausgleich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse beantragen.

**Kabinett beschließt Sonderfonds für Kulturveranstaltungen – [Link](#)**

- Der Fonds umfasst bis zu 2,5 Mrd. Euro
- Da der Wiederbeginn des kulturellen Lebens immer noch mit pandemiebedingten Unsicherheiten verbunden ist, soll der Sonderfonds Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten.

## **Bundeskanzlerin Merkel stellt Kulturschaffenden weitere Hilfen auch nach der Coronapandemie in Aussicht – [Link](#)**

Wörtlich sagte sie: „Wir werden auch nochmal Ausfallgelder bereitstellen“. Anlass war ein Bürgerdialog mit Kulturschaffenden, bei dem es neben den Erfahrungen in der Pandemie auch um Perspektiven und um Erwartungen an die Politik gehen sollte. Merkel betonte auch, dass die Hilfen nicht umgehend mit dem Ende der Pandemie enden sollen. [Link](#)

## **Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern erweitert – [Link](#)**

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld steigt 2021 von 20 Tagen pro Elternteil und Kind auf 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind auf 60 Tage. Auch für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch pro Kind von 30 auf nun 60 Tage.
- Die 30 oder auch 60 Tage können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes verwendet werden als auch für die Betreuung, weil die Schule oder Kita geschlossen, die Präsenzplicht aufgehoben oder der Zugang eingeschränkt ist.

## **Bundesregierung verlängert die Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 und ergänzt sie um eine Testpflicht für Unternehmen. – [Link](#)**

- Arbeitgeber sind nun verpflichtet, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, einmal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko sollen zweimal pro Woche ein Testangebot erhalten.
- Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen.
- Ebenso wenig ist eine Bescheinigungspflicht über das Testergebnis vorgesehen.
- Wichtig ist jedoch, dass die bisher geltenden Maßnahmen weiter bestehen:
  - Begrenzung der Beschäftigtenzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen,
  - Homeoffice, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen,
  - Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen,
  - das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei unvermeidbarem Kontakt und
  - die Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten.
- Mit der Änderung wird die Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

## **Überbrückungshilfe III – Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen (Umsetzung MPK-Beschluss vom 23.03.) – [Link](#)**

- Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen

Umsatzeinbruch von je über 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III.

- Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, von 90 auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Deminimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe. Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können daher eine Förderung nur bis zu 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten. Im Falle von kleinen und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro), die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, darf die gewährte Hilfe bis zu 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.

*Im Detail:*

## 1. Neuer Eigenkapitalzuschuss

- a) **Anspruchsberechtigt** sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.
- b) **Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt** (vgl. [FAQ zur Überbrückungshilfe III](#)).  
Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat.
- c) Der neue Eigenkapitalzuschuss wird **zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III** gewährt.

## 2. Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie für Soloselbständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für Soloselbständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.
- Der Eigenkapitalzuschuss und die weiteren Verbesserungen werden im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III gewährt. Damit wird eine zügige Umsetzung gewährleistet. Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht, darin wird das Verfahren zur Auszahlung des Eigenkapitalzuschusses erläutert. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Die Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgt in der Verantwortung der Länder.

## Überblick zum aktuellen Stand der Corona-Hilfen: [Link](#) (Stand 06.04.21)

### KfW-Sonderprogramme verlängert - ([Link](#), Stand 25.03.)

Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm, inklusive des Schnellkredits, bis zum 31. Dezember 2021 und erhöhen zum 1. April 2021 die Kreditobergrenzen.

- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. Euro (bisher 800.000 Euro),
- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. Euro (bisher 500.000 Euro),
- für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 675.000 Euro (bisher 300.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

## **Aktualisierte Übersicht steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte**

([Link](#), Stand 24.03.)

### **Bund und Länder einigen sich auf Härtefallhilfen ([Link](#), Stand 19.03.2021)**

Bund und Länder haben sich auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Diese ergänzen die bisherigen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit, Unternehmen individuell stärker zu fördern. Die Hilfen sind ein Angebot des Bundes an die Länder. Die Länder, die sich beteiligen wollen, müssen dazu eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund abschließen. Antragstellung und Bewilligung erfolgt bei den jeweiligen Landesstellen.

- Zielstellung: Unterstützung für Unternehmen, die aufgrund spezieller Fallkonstellation die Förderbedingungen der Hilfsprogramme nicht erfüllen.
- Förderung: Die Höhe der Förderung orientiert sich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insbesondere den förderfähigen Fixkosten. Die Hilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Förderzeitraum: Der Förderzeitraum ist der 01.03.2020 – 30.06.2021.
- Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Konkret festgelegt werden die zu erbringenden Angaben bei der Antragstellung von den Ländern. Sie sollen sich an der Überbrückungshilfe III orientieren.
- Antragstellung und -bewilligung: Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet über Art und Höhe der Hilfe in Eigenregie unter Billigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dazu richten die Länder geeignete Entscheidungsmechanismen ein.
- Finanzierung: Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt maximal 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung (je 50% Bund und 50% Länder).

### **Aktualisiertes FAQ zu Steuererleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen in der Coronakrise ([Link](#), Stand 18.03.2021)**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein aktualisiertes, umfassendes FAQ „Corona“ (Steuern) für Unternehmen und Privatpersonen veröffentlicht, in dem Fragen zu Steuererleichterungen und Verfahrensänderungen beantwortet werden.

### **Verbesserungen der Neustarthilfe ([Link](#), Stand 17.03.2021)**

Seit dem 15. März 2021 ist das Antragsverfahren geöffnet für Soloselbständige, die anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen wollen oder die alleinige\*n Gesellschafter\*innen einer Kapitalgesellschaft sind und einen Antrag für diese Gesellschaft stellen wollen.

### **Verbesserungen bei November- und Dezemberhilfe für an Unternehmen angeschlossenen Gaststättenbetriebe ([Link](#), Stand 17.03.2021)**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich gemeinsam mit dem Land Bayern auf einen vereinfachten Zugang zu November- und Dezemberhilfen für Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte geeinigt. Künftig ist der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt.

### **Einigung der Finanzministerkonferenz der Länder zur Verlängerung der vereinfachten Stundungsanträge ([Link](#), Stand 16.03.2021)**

Die Finanzministerien der Länder haben sich einstimmig darauf verständigt, die Möglichkeit vereinfachter Stundungsanträge für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.06. zu verlängern. Dank der Vereinfachung müssen bei Anträgen auf Stundung von Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer keine strengen Voraussetzungen für Nachweise erfüllt werden.

### **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Zustimmung des Bundesrats vom 05.03.2021 ([Link](#)), s.u.**

Die Bundesregierung hat Steuererleichterungen beschlossen, um die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren.

- Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten bleibt bis zum 31.12.2022 bei 7%.
- Unternehmen sollen ihre Corona-bedingten Verluste besser mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen können. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Mio., bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

### **Ausweitung der Corona-Hilfen – Umsetzung des Koalitionsbeschluss vom 3. Februar 2021 ([Link](#))**

- Neue Spielräume des EU-Rechts für die Corona-Beihilfen wurden umgesetzt, sodass nun Deckelungen entfallen sind. Die **Europäische Kommission hatte mit zwei Beihilfeentscheidungen die Flexibilität für nationale Corona-Hilfen deutlich erhöht**: Sie hatte kürzlich zum einen die Höchstbeträge für Corona-Beihilfen spürbar heraufgesetzt. Danach sind Kleinbeihilfen bis 1,8 Millionen Euro (bislang: max. 800.000 Euro) und Fixkostenhilfen bis 10 Millionen Euro (bislang: max. 3 Millionen Euro) möglich (s. unten). Zum anderen hat die Europäische



Kommission nun die Vergabe der November- und Dezemberhilfe auf Grundlage einer neuen Schadensausgleichsregelung genehmigt ([Link](#)):

- Ab sofort können auch Unternehmen mit einem hohen **Finanzbedarf, also Beträgen von über zwei Millionen Euro**, Wirtschaftshilfen im Rahmen der November- und Dezemberhilfe beantragen. Dabei können die Unternehmen wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen, um die bestehenden Förderspielräume bestmöglich für ihre jeweilige unternehmerische Situation zu nutzen.

Mit der November- und Dezemberhilfe können Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vorjahreszeitraum erhalten. Unternehmen können jetzt wählen, auf welches Beihilferegime sie ihren Antrag stützen. So ermöglicht beispielsweise die neue beihilferechtliche Schadensausgleichsregelung den Unternehmen, nicht nur Verluste geltend zu machen, sondern auch entgangene Gewinne zu berücksichtigen. Eine betragsmäßige Begrenzung gibt es nicht.

- Anträge für die erweiterte November- und Dezemberhilfe können ab sofort über die bundesweit einheitliche Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Die Auszahlung der erweiterten November- und Dezemberhilfe erfolgt im regulären Verfahren durch die zuständigen Stellen der Länder.

### Vereinfachung der Überbrückungshilfe III, Meldung von 22.02.2021 – [Link](#)

- Das Bundesfinanzministerium hat über Vereinfachungen und Verbesserungen der Überbrückungshilfe III informiert:
  - Zugang
    - Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.
    - Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021.
    - Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro in Deutschland. Diese Obergrenze entfällt bei direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen.
    - Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Unternehmen, die November-, bzw. Dezemberhilfen erhalten haben, sind für die jeweiligen Monate nicht antragsberechtigt.
    - Die Antragsstellung erfolgt über die [Plattform der Überbrückungshilfe](#).
  - Fördervolumen und Abschlagshöhe:
    - Der Höchstbetrag liegt bei 1,5 Mio. Euro pro Monat. Es gelten aber die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.
    - Antragssteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen.
    - Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen liegt bei 100.000 Euro.
  - Fixkostenerstattung:

- Bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 Prozent werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Es gibt einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können.
- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert.
- Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen, insbesondere Einzelhandel:
  - Es werden Sonderregelungen eingeführt, um Einzelhändler zu unterstützen, die auf verderblicher Ware und Saisonware der Wintersaison 2020/2021 sitzen bleiben. Im Einzelfall können Einzelhändler ihre Ausschreibungen auf das Umlaufvermögen bei Fixkosten berücksichtigen. Diese können zu 100% als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden.
- Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten:
  - Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Digitalinvestitionen können einmal bis zu 20.000 Euro gefördert werden.
  - Branchenspezifische Regelungen gelten weiterhin für die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche.
- Neustarthilfe für Soloselbständige:
  - Antragsberechtigt sind Soloselbständige, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, solange sie kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld beziehen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51% aus ihrer selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeit erzielt haben.
  - Die volle Betriebskostenpauschale erhalten alle, deren Umsätze im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um mindestens 60% zurückgegangen ist.
  - Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden verbessert. Sie wird auf 50% des Referenzumsatzes verdoppelt. Der Referenzumsatz beträgt in der Regel 50% des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25% des Jahresumsatz 2019.



- Die Pauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt.
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet. Es handelt sich um einen steuerbaren Zuschuss.

### Pressemitteilung zum Start der Neustarthilfe – [Link](#)

- Seit dem 16.02.2021 können Soloselbständige die Neustarthilfe beantragen.
  - Die Antragstellung erfolgt hier: [Link](#)
  - Anträge können alle Soloselbständigen stellen, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen, aber stark von der Krise betroffen sind.
  - Es geht um eine einmalige Zahlung von bis zu 7.500 Euro. Die genaue Höhe beträgt einmalig 50% eines sechsmonatigen Referenzumsatzes. Die volle Hilfe wird gewährt, wenn der Umsatz während des Förderzeitraums Januar-Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60% zurückgegangen ist.
  - Die Auszahlung erfolgt als Vorschuss. Sollte der Umsatz während der Laufzeit bei mehr als 40% des Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig, bzw. bei 90% oder mehr vollständig zurückzuzahlen.
  - Für die Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben und sie wird nicht auf die Grundsicherung angewendet.
  - Kulturstaatsministerin Grütters betont, dass neben Soloselbständigen auch kurz befristete Beschäftigte in den darstellenden Künsten Hilfen für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 beantragen können. – [Link](#) Die Hilfen für Kulturschaffende wurden aufgestockt durch das Anschlussprogramm „NEUSTART KULTUR“ (09.03.21, [Link](#))

### Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November-/Dezember-Hilfe)

- Durch den deutlich erweiterten EU-Rahmen erhalten Unternehmen nochmals deutlich vergrößerte Spielräume für die Beantragung der erweiterten November- und Dezemberhilfe (Stand: 1. März 2021). – [Link](#), [Link](#)
- Danach sind Kleinbeihilfen bis 1,8 Millionen Euro (bislang: max. 800.000 Euro) und Fixkostenhilfen bis 10 Millionen Euro (bislang: max. 3 Millionen Euro) möglich. Zum anderen hat die Europäische Kommission die Vergabe der November- und Dezemberhilfe auf Grundlage einer neuen Schadensausgleichsregelung genehmigt.
- In Betracht kommen folgende beihilferechtliche Rahmenregelung, auf die Unternehmen ihre Anträge stützen können:
  - Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung für Beträge bis insgesamt 2 Millionen Euro.

- Fixkostenhilferegulierung für Beträge bis insgesamt 10 Millionen Euro. Erforderlich ist ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse, beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent (bzw. 90 Prozent bei Klein- und Kleinstunternehmen) in Höhe der ungedeckten Fixkosten.
- Schadensausgleichsregelung (ohne betragsmäßige Begrenzung): Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss vom 28. Oktober 2020 (einschließlich dessen Verlängerung). Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden.
- Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies konkret Folgendes:
  - Hat der Antragsteller bisher noch keinen Antrag auf November- / Dezemberhilfe gestellt, weil er z.B. einen höheren Förderbedarf von über 2 Millionen Euro hat, kann er ab sofort seinen Antrag stellen und dabei das Beihilferegime wählen, auf das er seinen Antrag stützen will.
  - Hat der Antragsteller bereits einen Antrag auf November-/ Dezemberhilfe gestellt, konnte ihm aber bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er z.B. seinen bisherigen Kleinbeihilferahmen (inkl. De-Minimis) bereits ausgeschöpft hatte oder weil er einen höheren Förderbedarf hatte, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes) und den noch ausstehenden Betrag beantragen. Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet.
  - Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes die volle Fördersumme erhalten, möchte aber seinen Antrag nachträglich auf eine andere beihilferechtliche Grundlage stützen (z.B. auf die Schadensausgleichsregelung, um seinen Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen), kann er einen entsprechenden Änderungsantrag stellen.
  - Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes (Kleinbeihilfen bis 1,8 Millionen Euro und De-Minimis bis 200.000 Euro) die volle Fördersumme in Höhe von 75 Prozent des November- oder Dezemberumsatzes 2019 erhalten, muss er nichts weiter veranlassen.
- Weitere Informationen, insbesondere auch für die in die Beantragung eingebundenen Steuerberaterinnen und Steuerberater, sind in den FAQ-Listen zur November- und Dezemberhilfe sowie zu den Beihilferegulierungen unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) verfügbar.
- Die Beantragung der sog. „November-Hilfe“ ist über die [IT-Plattform der Überbrückungshilfe](#) möglich. Anträge können bis zum 30. April 2021 gestellt werden.
- Erste Abschlagszahlungen bis zu 50% der beantragten Hilfe (und max. bis zu 5.000 Euro für Solo-Selbstständige und 50.000 Euro für Unternehmen) werden direkt nach Antragsstellung gezahlt. Es braucht für den Abschlag keinen separaten Antrag. Die reguläre Auszahlung soll so schnell wie möglich im Anschluss erfolgen.

- Die elektronische Antragstellung muss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie sind unter besonderen Identifizierungspflichten, z.B. Identifizierung über ein ELSTER-Zertifikat, direkt antragsberechtigt.
- An Unternehmen angeschlossene Gaststättenbetriebe sind unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt.
- Andere Hilfen, wie z.B. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld, werden auf die außerordentlichen Wirtschaftshilfen angerechnet.
- Die reguläre Auszahlung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November ist seit dem 12.01.2021 möglich. ([Link](#))
- Die Abschlagszahlungen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember 2020 sind gestartet. (05.01.2021, [Link](#))
- Die technischen Voraussetzungen für die reguläre Auszahlung der Dezemberhilfe stehen seit dem 1. Februar 2021. Bislang wurden bereits über 1,56 Milliarden Euro an Abschlagszahlungen für die Dezemberhilfe geleistet. Insgesamt wurden bei der November- und Dezemberhilfe in Summe bislang über 4,35 Milliarden Euro ausgezahlt. ([Link](#))
- Die Bundesregierung setzt sich zudem bei der Europäischen Kommission dafür ein, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro laufen weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen. ([Link](#))
- Für ein FAQ zu den November- und Dezemberhilfen siehe [Link](#)
- Die Bundesregierung setzt sich zusätzlich dafür ein, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des beihilferechtlichen Befristeten Rahmens („Temporary Framework“) deutlich erhöht werden.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende [Rahmenbedingungen](#):

1. **Gesamtvolumen:** ca. 15 Milliarden Euro
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

**Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsorte zählen als direkt betroffen.

**Indirekt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und

regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen; oder durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Verbundene Unternehmen – mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

- 3. Welche Förderung gibt es?** Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

- 4. Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
- 5. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um deren Ausweitung zu begünstigen.

## Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus (Stand: 9. Juni 2021)

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

- Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.
- Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.



## Abweichende oder ergänzende Maßnahmen der Bundesländer

[Zum Dokumentbeginn / zu den Maßnahmen des Bundes](#)

### Baden-Württemberg

- Informationen für baden-württembergische Unternehmen ([Link](#))
- Liquiditätskredit Plus: Unternehmen können Kredite beantragen, um Pandemiebedingte Liquiditätsengpässe zu überwinden. Anträge können bis zum 30.09.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 16.06.2021)
- Baden-Württembergs Härtefallhilfen können ab sofort beantragt werden. Diese werden gewährt, wenn ein Betrieb in Folge der Pandemie in seinem wirtschaftlichen Fortbestand bedroht ist, aber nachweislich kein anderes, bestehendes Hilfsangebot greift. Die Härtefallhilfen orientieren sich an den förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III und sollen im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Anträge können für den Zeitraum zwischen November 2020 und Juni 2021 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31.10.2021. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Fiktiver Unternehmerlohn: Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen, können einen Pauschalbetrag von 1.000 Euro im Monat für die Zeit zwischen Januar und Juni 2021 erhalten. Anträge können ab dem 18.05. im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfe III über die Plattform des Bundes gestellt werden. ([Link](#), Stand 17.05.2021)
- Baden-Württemberg stockt die Mittel der Soforthilfe für Sportvereine auf. Für Sportvereine stehen nun weitere sechs Mio. Euro, insgesamt 25 Mio. Euro zur Verfügung. ([Link](#), Stand 05.05.2021)
- Krisenberatung Corona: Kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe können bis zum 30.09.2021 Krisenberatung erhalten. ([Link](#), Stand 04.05.2021)
- Tilgungszuschuss Corona: Schaustellergewerbe, Marktkaufleute, Veranstaltungs-, Messe- und Eventbranche sowie das Taxi- und Mietwagengewerbe werden pro Betrieb mit maximal 300.000 Euro gefördert. Es stehen rund 37,6 Mio. Euro zur Verfügung zur Förderung der Tilgungsraten von Januar 2021 bis Juni 2021. Die Antragsfrist endet am 31.08.2021. ([Link](#), Stand 28.04.2021)
- Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe:
  - Beantragung zwischen 1. Januar und 30. Juni 2021
  - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg, die wenigstens 30 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe erzielen. Weitere Antragsvoraussetzung ist, dass der Zuschuss mindestens zehn Prozent über dem rechnerischen Zuschuss der Überbrückungshilfe III liegen muss.



- Betriebe, die mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen, erhalten eine Liquiditätshilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro zuzüglich 2.000 Euro für jeden Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Betriebe, die zwischen mindestens 30 und 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erwirtschaften, ist eine Förderung von bis zu 2.000 Euro zuzüglich 1.000 Euro für jeden Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) vorgesehen. ([Link](#), Stand 21.04.2021)
- Der Einzelhandel wird mit einzelbetrieblichen Intensivberatungen zu den Themen Digitalisierung, Strategie und Personal mit zwei Millionen Euro gefördert. Anträge können bis zum 19.05.2021 beim Wirtschaftsministerium gestellt werden. ([Link](#), Stand 26.03.2021)
- Baden-Württemberg beteiligt sich mit fünf Mio. Euro am bundesweiten Ausfallfonds für Film- und Fernsehproduktionen. ([Link](#), Stand 16.03.2021)
- Unterstützung des ÖPNV: Bis Juni 2021 stehen insgesamt 115 Mio. Euro für den Bus- und Stadtbahnverkehr zur Verfügung. ([Link](#), Stand 09.03.2021)
- Unterstützung für den Kunst- und Kulturbereich in der Corona-Pandemie:
  - Stipendienprogramm über 15 Mio. Euro für freischaffende Künstler aller Sparten, Einzelförderungen von je 3.500 Euro. ([Link](#))
  - Soforthilfeprogramm für Vereine der Breitenkultur wird für 2021 verlängert und mit zusätzlichen 10 Mio. Euro aufgelegt. ([Link](#))
  - Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“ wird neu ausgeschrieben. 4 Mio. Euro stehen insgesamt für Projekte zur Verfügung. ([Link](#))
  - Für den Innovationsfonds Kunst stehen insgesamt 1,5 Mio. Euro für Förderungen zur Verfügung. ([Link](#))
- Hilfsprogramm für existenzbedrohte Vereine im ländlichen Raum: Vereine, die durch die Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, können eine einmalige Unterstützungszahlung zwischen 3.000 Euro (bei Vereinen mit bis zu 100 Mitgliedern) und 12.000 Euro (bei Vereinen ab 701 Mitgliedern) erhalten. ([Link](#))
- Baden-Württemberg verlängert das Corona-Förderprogramm für die Bustouristik. Im vergangenen Jahr wurden Stabilisierungshilfen für 1549 Reisebusse und 293 Unternehmen gewährt. Insgesamt stehen für das Programm 40 Mio. Euro zur Verfügung. ([Link](#))
- Baden-Württemberg unterstützt mit dem „Tourismusfinanzierungsprogramm plus“ kleinere und mittlere Gastronomie- und Tourismusbetriebe bei Investitionen. 12 Mio. Euro stehen dabei zur Verfügung für Kredite in Kombination mit einem Tilgungszuschuss. ([Link](#))
- Baden-Württemberg investiert 9 Mio. Euro in das „Brückenprogramm Ingenieurwissenschaften“, das 500 Beschäftigungsverhältnisse für Absolventen der Ingenieurwissenschaften und Informatik schaffen soll, die durch Folgen der Pandemie keine passende Arbeitsstelle finden. ([Link](#))
- Innovations- und Investitionsprogramm „Invest BW“:
  - Förderlinie Innovationsförderung: maximal 5 Mio. Euro pro Unternehmen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

- Förderlinie Investitionsförderung: maximal 1 Mio. Euro pro Unternehmen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen und Investitionen in Transformation oder Diversifizierung von Betriebsstätten. Investition muss dazu geeignet sein, Produktivität zu steigern, Nachhaltigkeit zu fördern, das Unternehmen langfristig zu stärken oder Arbeitsplätze zu sichern und zu erhalten. ([Link](#))
- In Baden-Württemberg ist der Beteiligungsfonds an den Start gegangen, nachdem Landtag und Europäische Kommission grünes Licht gegeben haben. Firmen können ab sofort Anträge auf Unterstützung stellen. Ziel des Fonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen mit 50-250 Mitarbeitern in der Corona-Krise zu stärken. Weitere Voraussetzung sind ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Insgesamt umfasst der Fonds 1 Mrd. Euro. Die vertiefte Prüfung der Anträge erfolgt durch die L-Bank. ([Link](#))
- Baden-Württembergs Landesregierung hat das Hilfsprogramm „Start-up BW Pro-Tect“ bis Juni 2021 verlängert und um 5 Mio. Euro aufgestockt. ([Link](#))
- Baden-Württemberg verlängerte das Mezzanine-Beteiligungsprogramm bis zum 30.06.21. ([Link](#))
- Baden-Württemberg hat die Hilfen für Sportvereine, Schullandheime und kirchliche Weiterbildung verlängert. Insgesamt stehen 11,6 Mio. Euro für die Sportvereine und -verbände zur Verfügung, 6 Mio. Euro für Schullandheime und 2,3 Mio. Euro für konfessionelle Weiterbildungseinrichtungen. ([Link](#))
- Baden-Württembergs Landesregierung beschloss mit dem „Stabilisierungsprogramm für die Leitökonomie Tourismus“ ein Investitionsprogramm für von der Corona-Krise getroffene Tourismusbetriebe. ([Link](#))

## Bayern

- Informationen für bayerische Unternehmen: BayernFonds ([Link](#)), Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, etc. ([Link](#))
- In Bayern gehen die Corona-Härtefallhilfen an den Start. Unternehmen, die bisher nicht anspruchsberechtigt waren, aber von der Pandemie betroffen sind, können bis zu 100.000 Euro als Fixkostenerstattung erhalten. Hierfür stehen 233 Mio. Euro zur Verfügung. Anträge können bis zum 31.08.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 18.05.2021)
- Soloselbständigenprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe: Ab dem 15.03. können Anträge auf finanzielle Hilfen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 gestellt werden. Die Hilfen betragen bis zu 1.180 Euro monatlich. ([Link](#), Stand 18.05.2021)
- Bayerns Wirtschaftsministerium fördert mit einem Soforthilfeprogramm Standortinitiativen und Innenstädte. Standort- und Werbegemeinschaften können sich ab sofort für Beratungspakete bewerben. Die mögliche Unterstützung berührt dabei Themen wie Online-Sichtbarkeit, Werbung für den Online-Kauf oder Click & Collect. ([Link](#), Stand 23.04.2021)

- Die Europäische Kommission hat einer Verlängerung des BayernFonds bis zum 31.12.2021 grünes Licht gegeben. ([Link](#))
  - Der BayernFonds bietet direkte Hilfen insbesondere für den Mittelstand.
  - Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaft, technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur, Arbeitsmarkt oder Wettbewerb in Bayern hätte.
  - Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 46 Mrd. Euro zur Verfügung.
- Bayerns Wirtschaftsminister Aiwanger hat auf die Verbesserung der Antragsvoraussetzungen auf November- und Dezemberhilfen für Brauereigaststätten hingewiesen. ([Link](#))
- Die Europäische Kommission hat die beihilferechtlichen Grundlagen zur Verlängerung der LfA-Corona-Hilfen in Form von Krediten, Bürgschaften und Beteiligungen bis 30.06.2021 genehmigt. Diese werden wie bisher von der LfA Förderbank Bayern angeboten. Auch das neu geschaffene Beteiligungsangebot der LfA, bestehend aus dem Startup Shield Bayern und dem Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern, wurde verlängert. Hier können bis zu 800.000 Euro in Form eines Wandeldarlehens oder als stille Beteiligung ausgereicht und für Investition und alle laufenden Kosten eingesetzt werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel wurden von 40 Mio. auf 75 Mio. Euro erhöht. ([Link](#))
- Bayerns Wirtschaftsminister Aiwanger hat angekündigt, die Corona-Hilfen bis zum 30.06.2021 zu verlängern. Seit Einführung wurden Hilfen für knapp 5000 kleine Unternehmen in Bayern zugesagt. ([Link](#))
- Bayern hat die bestehenden Hilfen für das „Spielstätten- und Veranstaltungsprogramm“ bis zum 31.06.2021 verlängert. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von kleinen und mittleren Spielstätten im Bereich Theater, Musik, Kleinkunst und Kabarett. ([Link](#))
- Das Hilfsprogramm für Laienmusik wird bis Juli 2021 verlängert. ([Link](#))

## Berlin

- Informationen für Berliner Unternehmen ([Link](#))
- Der Berliner Senat hat der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Sonderfonds für Kulturveranstaltungen zugestimmt, ebenso der Finanzierung der auf Landesseite entstehenden Kosten. ([Link](#), Stand 08.06.2012)
- Berlin vergibt Stipendien für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die ein Programm für junges Publikum anbieten. Maximal werden je 8.000 Euro gewährt. Bewerbungsschluss ist der 12.07.2021. ([Link](#), Stand 02.06.2021)
- Berlin hat die Landesprogramme zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie mit Mitteln der Initiative REACT-EU aufgestockt. ([Link](#), Stand 01.06.2021)
- Die Antragstellung für die Neustarthilfe Berlin ist ab jetzt für Soloselbstständige möglich. Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

können in Ergänzung zur Bundes-Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III finanzielle Unterstützung erhalten. Dafür stehen 150 Mio. Euro zur Verfügung. Soloselbstständige können durch die Bundes- und Landesneustarthilfe insgesamt 7.500 € erhalten. Ab den 25.05. ist die Antragstellung auch für Kleinstunternehmen möglich. Diese erhalten einen zunächst einen vorläufigen pauschalen Zuschussbetrag zur Überbrückungshilfe III von 1.000 Euro. ([Link](#), Stand 14.05.2021)

- Berlin startet ein Maßnahmenpaket zur Ausweitung der Innovationsförderung und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Berlin. Dafür stehen 120 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden diverse innovative Projekte und Startups. Außerdem können Gründerinnen und Gründer neuer Unternehmen eine Förderung von 50.000 Euro beantragen. ([Link](#), Stand 11.05.2021)
- Berlins Wirtschaftssenatorin Pop hat über die Verlängerung des Förderprogramms Digitalprämie informiert. Die Antragsstellung ist jetzt bis zum 31.10.2021 möglich. Soloselbstständige und Berliner Unternehmen mit bis zu 249 Angestellten können bis zu 17.000 Euro Kostenzuschuss für Digitalisierungsvorhaben erhalten. ([Link](#), Stand 27.04.2021)
- Der Berliner Senat sieht für den Berliner Profisport im Rahmen des Hilfsprogramms „Offensive Sportmetropole“ in der Saison 2021/2022 finanzielle Unterstützung in Höhe von 3 Mio. Euro vor. ([Link](#), Stand 21.04.2021)
- Der Berliner Senat hat beschlossen, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste für das Jahr 2021 zu verzichten. Damit sollen Gewerbebetriebe und Veranstaltende sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen in diesem Bereich gefördert werden. ([Link](#), Stand 13.04.2021)
- Der Berliner Senat hat, zusammen mit der Bürgschaftsbank Berlin (BBB) ein Bürgschaftsprogramm erarbeitet, das zur Zwischenfinanzierung für kleine und mittlere Unternehmen dienen soll, die auf die Auszahlung von Bundeshilfen warten. Die BBB übernimmt ab sofort 90-prozentige Ausfallbürgschaften für Finanzierungen bis zu 250.000 Euro. Der Senat hat hierfür einen Bürgschaftsrahmen in Höhe von 100 Mio. Euro bewilligt. Die Unternehmer:innen verpflichten sich bei der Antragstellung, ausgezahlte Bundeshilfen unverzüglich zur Tilgung des gewährten Kredits einzusetzen. Die Anträge auf diesen „Corona-Sofortkredit 250“ können bis zum 30.06.2021 über die Hausbanken gestellt werden. Das notwendige Formular dazu gibt es hier ([Link](#)). ([Link](#), Stand 24.03.2021)
- Berlin vergibt 2021 ca. 800 zusätzliche Arbeits- und Recherchestipendien für Künstlerinnen und Künstler aus Mitteln für Corona-Hilfsmaßnahmen. ([Link](#), Stand 23.03.2021)
- Der Berliner Senat hat beschlossen, dass Bezirksämter von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von Verkehrsflächen zur Bewirtung von gastronomischen Betrieben absehen können. ([Link](#), Stand 09.03.2021)
- Berlins Senat hat ein Konzept zur Neuverteilung von 500 Mio. Euro für 2021 vorgelegt. Der Vorschlag geht nun in den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses und ist noch nicht rechtsgültig. Unter anderem sind enthalten:

- 150 Mio. Euro zur Ergänzung der von Bund initiierten Neustarthilfe für Soloselbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten. Soloselbständige können die Bundesförderung von 50% des Referenzumsatzes auf bis zu 75% erhöhen, bis zum Maximalfördersatz von 7.500 Euro. Kleinunternehmen können Zuschüsse von bis zu 6.000 Euro beantragen.
- 20 Mio. Euro für ein Härtefallprogramm für Kleinbetriebe
- Das Konzept sieht außerdem vor, die Vorfinanzierung der Bundeshilfen für Hausbanken an Berliner Unternehmen zu erleichtern.
- Das Berlin Invest umfasst 30 Mio. Euro und soll Anreize für kleine und mittlere Unternehmen schaffen, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Insbesondere zielt das Programm auf Gastronomie, Tourismus und Einzelhandel.
- Der Berlin-Kongressfonds soll verlängert werden, um der Kongress- und Veranstaltungsbranche einen Neustart zu ermöglichen. Hierfür stehen zusätzliche 16,4 Mio. Euro zur Verfügung.
- Für Familienhilfen stehen 75 Mio. Euro zur Verfügung.
- Zur Stärkung des Ehrenamts und der Vereine wird das bestehende Fördervolumen um 5 Mio. Euro aufgestockt.
- 20 Mio. Euro sollen für die Soforthilfe IV und ein Tilgungsprogramm für Kultur- und Medienunternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- 35 Mio. Euro sind für die Förderung von Investitionen in die IT-Infrastruktur vorgesehen. ([Link](#))
- Berlin stellt 10 Mio. Euro für den Ausfallfonds Film und Fernsehen bereit. Damit können Corona-bedingte Schadensfälle bei Dreharbeiten rückwirkend bis zum 01.11.2020 abgedeckt werden. ([Link](#))
- Berlin hat Hilfen für Kulturbetriebe und Medienunternehmen verlängert. ([Link](#))
- Soforthilfen für Betriebe der Schankwirtschaft ([Link](#))
- Darlehensprogramm für Modelabels ([Link](#))
- Berlin und die IBB erweitern die Anzahl der möglichen Förderprogramme für Unternehmen der „Sozialen Ökonomie“. ([Link](#))

## Brandenburg

- Informationen für brandenburgische Unternehmen ([Link](#))
- Brandenburg hat ein Förderprogramm für kleine und mittlere Betriebe der Tourismuswirtschaft aufgelegt. Die „Richtlinie des Landes Brandenburg zur Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes“, kurz InvestGast, fördert Investitionen in pandemiebedingte Anpassungen und Modernisierungen mit einer Zuschussquote von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben bis 60.000 Euro. ([Link](#), Stand 14.06.2021)



- Brandenburgs Corona-Härtefallfonds ist an den Start gegangen. Es stehen insgesamt 45 Mio. Euro für Firmen bereit, die die bisherigen Förderprogramme nicht nutzen konnten. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die eine Ablehnung aus den bisherigen Corona-Hilfsprogrammen vorlegen können. Anträge sind über einen prüfenden Dritten zu stellen. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Brandenburgs Wirtschaftsministerium startet das Unterstützungsprogramm „Starke Destinationen“ (StarD) zum Neustart der Tourismusbranche. ([Link](#), Stand 20.04.2021)
  - Die Digitalisierung der Tourismusbranche soll gefördert werden.
  - Die touristische Nebensaison wird ab dem 3. Quartal 2021 zusätzlich beworben.
  - Die zwölf regionalen Tourismusorganisationen Brandenburgs werden mit Hilfe eines Maßnahmen-Baukastens bei Corona-bedingten Veränderungsprozessen unterstützt werden. Pro Region stehen dafür 40.000 Euro zur Verfügung.
- Wirtschaftsminister Steinbach hat den Start des „Plus“-Unterstützungsprogramms angekündigt, mit dem Unternehmen bis zu 4 Mio. Euro Unterstützung erhalten können. ([Link](#))

## Bremen

- Informationen für Bremer Unternehmen ([Link](#))
- Bremens Deputation für Sport hat den Haushaltsentwürfen der Sportsenatorin für die Jahre 2022 und 2023 zugestimmt. Enthalten sind unter anderem jährlich bis zu 2,5 Mio. Euro aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Folgen. ([Link](#), Stand 15.06.2021)
- Bremer Sportvereine können bis zu 50.000 Euro an Corona-bedingten Einnahmeausfällen für das Jahr 2021 geltend machen. Dafür werden 2,5 Mio. Euro bereitgestellt. ([Link](#), Stand 15.06.2021)
- Bremens Senat hat ein 181 Mio. Euro umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Coronakrise beschlossen. Der Bremen-Fonds umfasst fünf Punkte:
  - Aktionsprogramm Digitale Transformation: umfasst 60 Mio. Euro, v.a. für die Digitalisierung von Bildungseinrichtungen, aber auch für das Förderprogramm ReStart für kleine und mittlere Unternehmen zur Umsetzung von Digitalisierungsinvestitionen.
  - Aktionsprogramm Ökologische Transformation: umfasst 58 Mio. Euro – 29 Mio. Euro für die Wasserstoffwirtschaft und 29 Mio. Euro für Mobilitätswende.
  - Aktionsprogramm Wirtschaftsstrukturelle Transformation: umfasst 27 Mio. Euro. Mit 23 Mio. Euro werden Bremens Innenstädte gefördert, indem öffentliche und kulturelle Angebote finanziert werden. 4 Mio. Euro stehen für den Ausbau der KI im Land Bremen zur Verfügung.



- Aktionsprogramm Soziale Kohäsion: umfasst 25,8 Mio. Euro. Hier werden Qualifizierungsmaßnahmen für von der Krise betroffene Beschäftigte finanziert.
- Sonderprogramm Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen: umfasst 11,2 Mio. Euro. ([Link](#))
- Bremen sichert mit zusätzlichen 252.000 Euro TV- und Streamingproduktionen im Land ab, um Corona-bedingte Produktionsausfallschäden zu ersetzen. ([Link](#))
- Bremen hat angekündigt, den organisierten Sport auch 2021 mit 1 Mio. Euro zu unterstützen, um die pandemiebedingten Ausfälle auszugleichen. ([Link](#))
- In Bremen ist das Förderprogramm für die Veranstaltungswirtschaft angelaufen. Das Förderprogramm soll die Corona-bedingten Einnahmeausfälle der Branche abmildern. Insgesamt stehen 2,8 Mio. Euro zur Verfügung. ([Link](#))

## Hamburg

- Informationen für Hamburger Unternehmen ([Link](#)), Hotline für Fragen zu Wirtschaftshilfen ([Link](#))
- Der Hamburger Senat hat den Neustartfonds City und Zentren auf den Weg gebracht. Der Fonds umfasst 1,1 Mio. Euro und kann bis 2022 in Anspruch genommen werden. Er richtet sich an Interessengemeinschaften, Werbegemeinschaften, Quartiersinitiativen und andere Verbünde. Förderfähig sind verkaufsfördernde Events oder andere Aktivitäten wie saisonale Sonderaktionen, Kulturveranstaltungen, Pop-Up-Events, Pflanzaktionen oder Flohmärkte in den Jahren 2021 und 2022. Anträge können ab dem 01.06.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 31.05.2021)
- Hamburgs Senat fördert kleine und mittlere Unternehmen bei der betrieblichen Ausbildung. Es werden 1 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, Ausbildungsplätze bereitzustellen. ([Link](#), Stand 18.05.2021)
- Die Hamburger Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige in Corona-Not gehen an den Start. Dafür stehen insgesamt 38,36 Mio. Euro bereit. Die Antragstellung kann ab Mitte Mai bis zum 30.09.2021 unter [haertefallhilfen.de](https://haertefallhilfen.de) gestellt werden. Der Fonds richtet sich an alle Unternehmen und Soloselbständige, die in existenzieller Not sind, aber bisher nicht von bestehenden Hilfsprogrammen profitieren können.
  - Es muss dabei eine wirtschaftliche Existenzbedrohung vorliegen, die auf Pandemie-bedingte Härten zurückzuführen ist.
  - Solo-Selbständige können den Härtefallfonds direkt und ohne prüfende Dritte beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50% des Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro.
  - Sonstige Unternehmen und Soloselbständige, die einen höheren Förderbedarf haben, können Anträge über prüfende Dritte stellen. Die

Förderhöhe orientiert sich hier an den Bundeshilfen und soll in der Regel 100.000 Euro nicht übersteigen. ([Link](#), Stand 04.05.2021)

- Hamburgs Sportsenator Grote hat über Änderungen des derzeitigen Hilfsprogramms für Sportvereine informiert. Zusätzlich befindet sich ein weiteres Maßnahmenpaket in Arbeit. ([Link](#), Stand 19.04.2021)
  - Die Antragsfrist wurde bis zum 30.06.2021 verlängert.
  - Die maximale Förderbeträge für Vereine wurden um 50 Prozent erhöht.
- Hamburgs Senat hat die Verlängerung und Aufstockung des Corona Recovery Fonds beschlossen. Es stehen nun zusätzliche 30 Mio. Euro zur Verfügung. Von jetzt an können Hamburgs mittelständische Unternehmen 1,8 Mio. Euro (früher 0,8 Mio. Euro) beantragen. ([Link](#), Stand 23.03.2021)
- Hamburg unterstützt Musik-, Mode-, Design-, Texter-, Tanz-, Schauspiel- und Kunstschulen mit insgesamt 1,5 Mio. Euro. Pro Einrichtung können maximal 75.000 Euro beantragt werden. Antragsberechtigt sind private Kreativschulen, die durch die Stadt Hamburg anerkannt BAföG-berechtigt sind und durch die Corona-Pandemie erhebliche Einnahmeausfälle haben. ([Link](#), Stand 22.03.2021)
- Hamburg startet das Programm „Hamburg Digital“. Hier stehen 30 Mio. Euro bereit, um kleine und mittelgroße Unternehmen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Anträge können bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gestellt werden ([hier](#)). Das Programm läuft bis Ende 2021. Voraussetzung für eine Förderung sind die Beratung und Förderwürdigkeitsbestätigung durch das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg oder zertifizierte Beratungsunternehmen aus dem Bundesprogramm „go-digital“. Das Programm besteht aus zwei Modulen:
  - „Digital Check“: Hier werden Beratungen mit bis zu 5.000 Euro gefördert, die Realisierungskonzepte als Ziel haben. Die Förderquote liegt bei 50 Prozent.
  - „Digital Invest“: Hier werden förderfähige Investitionen mit bis zu 17.000 Euro für Hard- und Software sowie Ausgaben für externe Dienstleister gefördert. Die Förderquote liegt bei 30 Prozent. ([Link](#), Stand 15.03.2021)
- Der Hamburger Senat, die öffentliche Förderbank IFB und die private Hamburger Finanzwirtschaft erklärten, dass sich vom Lockdown betroffene Unternehmen, die auf Auszahlungen der Überbrückungshilfen warten, an ihre Hausbank in Hamburg wenden können, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. ([Link](#))
- Der Hamburger Senat hat Soforthilfen für die Hamburger Wissenschaft beschlossen. Die staatlichen Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek erhalten 12,8 Mio. Euro für coronabedingte Mehrausgaben. ([Link](#))
- Der Hamburger Senat hat den Hamburger Corona Schutzschirm erweitert. Der „Corona Recovery Fonds“ wird damit bis zum 30.06.21 verlängert und von 50 Mio. auf 100 Mio. Euro aufgestockt. Mit dem Fonds werden innovative Startups und wachstumsorientierte Mittelständler gefördert, die durch die Coronakrise in Schwierigkeiten geraten sind, mit stillen Beteiligungen bis zu 800.000 Euro. ([Link](#))
- Der Hamburger Senat hat die Miethilfen im Gewerbebereich bis zum 30.06.21 verlängert. Vom Lockdown betroffene Gewerbemietler können damit bei ihren städtischen Vermietern mit entsprechenden Nachweisen Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Mietreduzierung stellen. ([Link](#))

- Hamburgs Senatoren Dressel und Westhagemann haben sich zum Hamburger Corona-Schutzschirm geäußert. In diesem Zusammenhang wurden die bestehenden und geplanten Maßnahmen gebündelt vorgestellt, zusätzlich zu der Umsetzung der Bundesprogramme:
  - Hamburger Stabilisierungsfonds (HSF) für den Mittelstand (1 Mrd. Euro)
  - Corona Recovery Fonds (CRF) für Kleinunternehmer (rd. 100 Mio. Euro)
  - Steuerliche Hilfen bis Ende 1. Quartal 2021 bzw. 2. Quartal 2021
  - Ausbau und Verlängerung des IFB-Kreditprogramm (mit HKL, Förderkredit, Mikrokredit, Universalkredit; Volumen: 400 Mio. Euro)
  - Gebührenhilfen der Stadt bis 31.12.2021
  - Miethilfen aktualisiert (FAIRMIET-Appell von ZIA/HdE, eigenen Spielraum nutzen, MPK-Beschluss) und verlängert bis 30.06.2021. Lockdown-betroffene Gewerbemietler können weiterhin bei ihren städtischen Vermietern mit entsprechenden Nachweisen zum Corona-Bezug Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und – als ultima ratio – auch Mietreduzierung stellen. ([Link](#))
  - Vergaberechtliche Erleichterungen der Stadt bis 31.12.2021
  - Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramm #HWSP (Volumen: rd. 900 Mio. Euro) ([Link](#))  
Insgesamt 20 Mio. Euro stellt der Senat kurzfristig bereit für gezielte Impulse durch ein Arbeitsmarktprogramm im Rahmen des HWSP. Sie sollen Beschäftigte in krisenbetroffenen Unternehmen unterstützen zur eigenen Weiterentwicklung sowie in Notlagen. ([Link](#))
- Der Hamburger Senat kooperiert im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Hilfsangeboten für deren schnelle Auszahlung mit den Kammern der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Letztere sind für die Beantragung der Hilfen grundsätzlich erste Ansprechpartner. Insgesamt rechnet der Senat für die neuen Hilfen mit einer Inanspruchnahme von über einer halben Milliarde Euro. ([Link](#))

## Hessen

- Informationen für hessische Unternehmen ([Link](#))
- Hessen verlängert die Direktdarlehen der WIBank bis zum 31.12.2021. Hessische Kleinunternehmen und Soloselbstständige können die Hessen-Mikroliquidität zwischen 3.000 und 35.000 Euro beantragen, um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Weitere Informationen [hier](#). ([Link](#), Stand 15.06.2021)
- Hessens Landesregierung hat das zehnte Corona-Hilfspaket aus dem Sondervermögen dem Haushaltsausschuss des Landtags vorgelegt. Es umfasst 140 Mio. Euro. Davon sind 52 Mio. Euro für Kita-Beiträge und Corona-Tests an Kitas vorgesehen; 6,5 Mio. Euro für Tests an Hochschulen und 75 Mio. Euro sind veranschlagt für den Erhalt von Arbeitsplätzen bei Condor. ([Link](#), Stand 09.06.2021)

- Hessen ergänzt den Sonderfonds Wirtschaftlichkeitshilfe des Bundes für Kulturveranstalter aus Landesmitteln. Der „Hessen-Bonus“ arbeitet nach denselben Kriterien wie der Sonderfonds des Bundes, der am 01. Juli startet. ([Link](#), Stand 09.06.2021)
- Hessen unterstützt Gaststätten mit insgesamt 2,5 Mio. Euro bei der Digitalisierung. Unter anderem werden zwischen Juni und September verschiedene Seminare angeboten. ([Link](#), Stand 08.06.2021)
- Hessen unterstützt Tourismusunternehmen mit der Online-Kampagne „Schau mal ums Eck“, in der sich alle Regionen und Städte Hessens als Urlaubs- und Ausflugsziele präsentieren können. Das Land stellt hierfür 135.000 Euro bereit. ([Link](#), Stand 04.06.2021)
- Hessen startet das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“. Hessische Kommunen können sich für Projektförderungen in Höhe von maximal 250.000 Euro bewerben. ([Link](#), Stand 26.05.2021)
- Hessens Landesregierung hat das neunte Corona-Hilfspaket aus dem Sondervermögen dem Haushaltsausschuss des Landtags vorgelegt, der noch darüber abstimmen muss. ([Link](#), Stand 12.05.2021)
  - Es umfasst rund 171 Mio. Euro.
  - Knapp 160 Mio. Euro sind für den Frankfurter Flughafen bestimmt, die zu je 50% von Land und Bund getragen werden.
  - 3,5 Mio. Euro sind für ein hessisches Gründungszentrum vorgesehen, das junge Menschen bei der Gründung von Unternehmen unterstützen soll.
  - Zur Stärkung beruflicher Bildung werden fünf Projekte mit insgesamt 1,3 Mio. Euro gefördert.
  - Weiter stehen 60 Mio. Euro für Förderangebote für Schulen zur Verfügung.
- Hessen fördert digitale Kompetenzen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Land zahlt die Hälfte der Kosten für entsprechende Kurse, maximal 10.000 Euro pro Betrieb. Anträge darauf können ab dem 18.05.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 30.04.2021)
- Die hessische Landesregierung hat die hessische Notfallkasse in die Härtefallhilfen des Bundes integriert. ([Link](#), Stand 24.04.2021)
- Hessens Landesregierung hat das achte Corona-Hilfspaket aus dem Sondervermögen dem Haushaltsausschuss des Landtags vorgelegt, der darüber abstimmen muss. ([Link](#), Stand 21.04.2021)
  - Es umfasst knapp 70 Mio. Euro.
  - Für den Härtefallfonds sind 56 Mio. Euro vorgesehen, damit Hessen auf die zusätzlichen 56 Mio. Euro vom Bund zugreifen kann.
  - Zusätzlich sind weitere 9 Mio. Euro vorgesehen, um weitere landesspezifische Härtefallregelungen fortführen zu können.
- Hessische Gaststätten können ab dem 01.04.2021 Zuschüsse zur Anschaffung von einzelnen Wirtschaftsgütern, wie z.B. Kühlschränken, Spülmaschinen und Herden, beantragen. Die Förderung besteht aus einem Festbetrag von 1.500 Euro für Investitionen von mindestens 2.000 Euro. Antragsberechtigt sind Gaststätten mit eigenem Gastraum, die Speisen und Getränke anbieten,

höchstens 49 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro erzielen. ([Link](#), Stand 29.03.2021)

- Hessen erleichtert Sachspenden des Einzelhandels an gemeinnützige Organisationen. Eine neue Regelung sieht vor, dass für Waren, die Einzelhändler zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 an steuerbegünstigte Organisationen gespendet haben, bzw. spenden, auf die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge verzichtet wird. ([Link](#), Stand 26.03.2021)
- Hessen vergibt seit dem 23.03. Brückenstipendien, um Künstlerinnen und Künstlern die Fortsetzung ihrer Arbeit in der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Insgesamt stehen 3.600 Stipendien über je 2.500 Euro bereit. ([Link](#), Stand 23.03.2021)
- Hessens Corona-Vereinshilfe wird auch im Jahr 2021 fortgeführt. Bisher wurden insgesamt 296 Vereine mit einem Gesamtvolumen von rund 1,35 Mio. Euro unterstützt. ([Link](#))
- In Hessen wird das 7. Hilfspaket aus dem Sondervermögen dem Haushaltsausschuss des Landtags vorgelegt. Das geplante Paket hat ein Volumen von 155 Mio. Euro.
  - 110 Mio. Euro sind eingeplant zur Stärkung der hessischen Wirtschaft. 40 Mio. Euro davon sind reserviert für einen Zukunftsplan für Hessens Innenstädte und sich daraus ergebende Projekte. Ferner übernimmt Hessen einen Teil eines Gesellschaftsdarlehens an die Messe Frankfurt GmbH.
  - Ein zweites Kulturpaket hilft Kulturschaffenden mit insgesamt 30 Mio. Euro. Künstlerinnen, Künstler, Spielstätten und Kultureinrichtungen können davon Projektstipendien, bzw. Liquiditätshilfen beantragen.
  - Drittens sind 12 Mio. Euro monatlich eingeplant, die die Kommunen als Erstattung für die ausgefallenen Kita-Gebühren erhalten können. ([Link](#))
- Hessens Wirtschaftsminister Al-Wazir hat über eine Starthilfe für die Tourismusbranche informiert. Das Land plant eine Werbekampagne für das zweite Quartal, um Touristen nach Hessen zu locken. ([Link](#))
- Hessen hat ein zweites Hilfspaket für Kulturschaffende geschaffen. Insgesamt 30 Mio. Euro stehen für Projektstipendien, Liquiditätshilfen für Kultureinrichtungen und Spielstätten, Beratungsangebote und Sommerfestivals zur Verfügung. ([Link](#))
- Hessen hat das 6. Hilfspaket aus Sondervermögen vorgelegt. Insgesamt umfasst dieses Paket 62 Mio. Euro. Gefördert werden unter anderem der Ausbau der Ganztagsbetreuung (25 Mio. Euro), die Erstattung von Kita-Beiträgen (12 Mio. Euro) und Lehrkräfte-Laptops (12,8 Mio. Euro). 12 Mio. Euro stehen außerdem für das bereits 2019 gestartete Förderprogramm Distr@I zur Verfügung. Kleine und mittlere Unternehmen, Start-Ups und Hochschulen werden hier bei der Umsetzung digitaler Projekte unterstützt. ([Link](#))
- In Hessen gehen die Notfallkasse Hessen und der HessenFonds für Wirtschaftsstabilisierungen an den Start. Die Maßnahmen sollen vor allem dem Mittelstand und den Betrieben, die noch keinen Hilfen in Anspruch nehmen konnten, zugutekommen.
  - Der HessenFonds soll den Stabilisierungsfonds des Bundes ergänzen, der sich hauptsächlich an Großunternehmen richtet. Die Hilfen werden dabei



als stille Beteiligungen oder Bürgschaften für Bankkredite gewährt. Anträge stellen können Unternehmen, die eine Bilanzsumme von 10 Mio. Euro, Umsatzerlöse von über 10 Mio. Euro und Erwirtschaftungen von höchstens 50 Mio. Euro vorweisen oder alternativ 50-249 Mitarbeiter beschäftigen.

- Die Notfallkasse Hessen soll 50 Mio. Euro umfassen. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Betriebe und nichtöffentliche Institutionen aller Größenklassen mit Sitz in Hessen. Anträge können beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden und sollen 100.000 Euro nicht übersteigen. ([Link](#))
- Hessen wird sich an den Ausfallfonds I (für Kinofilme und HighEnd-Serienformate) mit 3 Mio. Euro und an dem Ausfallfonds II (für Produktionen durch Sender und Streaming-Plattformen) mit 1 Mio. Euro beteiligen. ([Link](#))
- Die Hessische Landesregierung stellt im Haushaltsausschuss das 5. Hilfspaket aus dem Sondervermögen zur Abstimmung. Das 670 Mio. Euro umfassende Paket soll vor allem Krankenhäusern, Kitas und Schulen zugutekommen. ([Link](#))
- Hessens Finanzminister Boddenberg legte dem Haushaltsausschuss ein 4. Hilfspaket in Höhe von 285 Mio. Euro aus dem Sondervermögen vor. Darunter:
  - Sonderzahlungen für Pflegekräfte von bis zu 1000 Euro.
  - Unterstützung der Nassauischen Heimstätte / Wohnstadt und damit indirekt des Handwerks in Höhe von 200 Mio. Euro.
  - Notfallkasse mit 30 Mio. Euro zur Unterstützung von besonders von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen, Institutionen, Bürgerinnen und Bürgern, die bisher nicht von eingerichteten Hilfsprogrammen profitiert haben. ([Link](#))

## Mecklenburg-Vorpommern

- Informationen für mecklenburg-vorpommerische Unternehmen ([Link](#))
- Mecklenburg-Vorpommern hat ein Unterstützungsprogramm für touristische Speisegaststätten gestartet. Es richtet sich an Restaurants mit Bedienung in definierten tourismusrelevanten Regionen. Diese können ab dem 01.06. eine Förderung von Modernisierungsinvestitionen beantragen. Die Investitionen müssen qualitativ höherwertige Angebote schaffen und Arbeitsplätze sichern oder schaffen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Größe der Betriebe. Maximal stehen 200.000 pro Betrieb zur Verfügung. Anträge müssen vollständig eingereicht werden bis zum 30.09.2021 beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. ([Link](#), Stand 01.06.2021)
- Mecklenburg-Vorpommern legt einen Härtefallfonds auf. Unternehmen, die trotz Hilfsprogrammen von Bund und Land in wirtschaftlicher Not sind oder keinen Zugang zu Hilfen haben, können zusätzliche Unterstützung erhalten. Der Fonds umfasst 30 Mio. Euro, von denen 15 Mio. Euro vom Bund stammen. Die Unterstützung orientiert sich an den förderfähigen Tatbeständen bisheriger Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III. Sie soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Unterstützung erfolgt rückwirkend



für die Monate Januar bis April 2021. Dabei werden folgende fünf Fallgruppen unterschieden.

- Außergewöhnliche betriebliche Umstände und niedriger Umsätze
- Verspätet erwartete Umsatzausfälle
- Im Nebenerwerb tätiger Soloselbstständiger, bzw. Freiberufler, mit besonders hohen betrieblichen Ausgaben
- Strukturbedeutsame Unternehmen, die aufgrund besonderer Fallkonstellation trotz Hilfen in Existenz bedroht sind
- Selbstständige im Haupterwerb mit hohen Umsatzrückgängen und geringen Fixkosten, die allein aufgrund der Anzahl der Beschäftigten keinen Zugang zur Neustarthilfe haben. ([Link](#), Stand 03.05.2021)
- Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaftsminister Glawe hat informiert, dass die Zins- und Tilgungsfreiheit für die Corona-Liquiditätshilfe I um acht Monate verlängert wurde. Unternehmen haben nun 20 Monate Zeit, bis sie mit der Rückzahlung beginnen müssen. Insgesamt wurden Darlehen in Höhe von insgesamt ca. 100 Mio. Euro an rund 2.200 Unternehmen überwiesen. ([Link](#), Stand 23.04.2021)
- Marktpräsenzprämie: ([Link](#))
  - Die Antragsfrist wird bis zum 31.05.2021 verlängert. ([Link](#), Stand 20.04.2021)
  - Voraussetzung für die Antragstellung ist ein 70-prozentiger Umsatzrückgang. Der Voraussetzungszeitraum wird nun um Januar und Februar 2021 erweitert.
  - Für das Programm stehen 17 Mio. Euro bereit.
  - Betriebe des Einzelhandels sollen pro Angestellten eine einmalige Prämie von 5.000 Euro für Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz erhalten.
- Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaftsminister Glawe hat über Ausweitung und Verlängerungen der Coronahilfen informiert: ([Link](#), Stand 12.04.2021)
  - Starthilfe für Gastgewerbe:
    - Die Antragsfrist für Modernisierungsförderung für das Beherbergungsgewerbe wird bis zum 30.09.2021 verlängert.
  - Neues Förderprogramm für verarbeitendes Gewerbe:
    - Gefördert werden Investitionsvorhaben kleiner, mittlerer und großer Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe.
    - Die Förderung umfasst 50% der Investitionskosten für kleine, 40% für mittlere und 30% für große Unternehmen.
    - Das Programmvolumen umfasst 30 Mio. Euro.
  - Neue Unterstützung durch den Härtefallfonds
    - Der Härtefallfonds umfasst 30 Mio. Euro. Die Hälfte davon wird vom Bund beigesteuert.
    - Unterstützt werden Unternehmen, die in wirtschaftliche Not geraten sind, aber entweder keinen Zugang zu den regulären

Hilfen haben oder wenn diese aufgrund besonderer Fallkonstellationen nicht ausreichen.

- Neue Unterstützung für Azubis:
  - Ausbildungsbetriebe werden bei Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, indem die Qualifizierungsförderung des Landes auch für zeitlich befristete Azubis geöffnet wird.
  - Das Programmvolumen umfasst 0,5 Mio. Euro.
- Neustart-Prämie:
  - Die Neustart-Prämie wird bis zum 30.06.2021 fortgesetzt.
  - Gezahlt werden 700 Euro pro Beschäftigtem\*r.
  - Das Programmvolumen umfasst 12,5 Mio. Euro.
  - Anträge können bis zum 31.10.2021 gestellt werden.
- Corona-Liquiditätshilfen
  - Die Zins- und Tilgungsfreiheit für Corona-Liquiditätshilfen wird um acht Monate verlängert auf nun insgesamt 20 Monate.
- Mecklenburg-Vorpommern finanziert Teile der Überbrückungshilfe III vor. Unternehmen, die seit dem 16.12.2020 geschlossen sind, können Darlehen erhalten, bemessen an den betrieblichen Fixkosten in den Monaten Januar und Februar 2021. Bisher sind für die Vorfinanzierung 77 Anträge eingegangen. Die Vorfinanzierung läuft weiter, obwohl die formale Antragstellung der Überbrückungshilfe III nun begonnen hat. ([Link](#))
- Mecklenburg-Vorpommern hat weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft vorgestellt. Unter anderem sind folgende Maßnahmen enthalten:
  - Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen für den Einzelhandel: 5 Mio. Euro sollen für den geschlossenen stationären Einzelhandel bereitgestellt werden. Die Zins- und Tilgungsarbeit soll auf zwei Jahre verlängert werden.
  - Vorfinanzierung von Corona-Hilfen des Bundes im Einzelfall: Bei schwerwiegenden Liquiditätsproblemen sollen Hilfen des Bundes im Einzelfall vorgestreckt werden.
  - Weiterentwicklung der Neustart-Prämie: die Neustartprämie soll bis zum 31.03.21 verlängert werden. Zugangsbedingungen sollen erleichtert werden.
  - Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe: 10 Mio. Euro werden bereitgestellt für eine einmalige Anlaufkostenpauschale in Höhe von 5% des für die Novemberhilfe maßgeblichen Vergleichsumsatzes als Beitrag zu den Wiederanlaufkosten nach Schließungen. ([Link](#))
- Mecklenburg-Vorpommern hat den Nachtragshaushalt 2020/2021 beschlossen. Insbesondere das Winterwirtschaftsprogramm soll finanziert werden. ([Link](#))
- Winter-Stabilisierungsprogramm für Wirtschaft und Arbeit in MV:
  - Volumen von ca. 130 Millionen Euro

- Ergänzung der Überbrückungshilfe II des Bundes mit monatlichen Festbeträgen für Personalausgaben (400 € - 1000 € bei Umsatzrückgang von 30-70%)
- teilweise Erstattung von Tilgungen und Leasingraten
- Programm für die Gewährung von rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfen für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, ab Mitte Januar 2021 mit von einem auf zwei Jahre verlängerter Zins- und Tilgungsfreiheit ([Link](#))

## Niedersachsen

- Informationen für niedersächsische Unternehmen ([Link](#))
- In Niedersachsen gehen die Härtefallhilfen an den Start. Die Hilfen richten sich an hauptberufliche Unternehmen und Soloselbständige, die durch die Pandemie hart getroffen sind und für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 nicht antragsberechtigt für die bisherigen Hilfen waren. Diesen Unternehmen können zwischen 5.000 und 100.000 Euro auf Basis der nachgewiesenen Fixkosten gewährt werden. ([Link](#), Stand 18.05.2021)
- Niedersachsens Landtag hat beschlossen, den Rettungsschirm für den ÖPNV um rund 71 Mio. Euro aufzustocken. Demnach stehen nun insgesamt 261 Mio. Euro zum Ausgleich der Einnahmenverluste des ÖPNVs aufgrund der Corona-Pandemie bereit. ([Link](#), Stand 05.05.2021)
- Niedersachsens Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen geht in die vierte Runde. Insgesamt stehen für das Programm 2 Mio. Euro zur Verfügung. Anträge können bis zum 30.06.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 09.04.2021)
- Niedersachsen hat die Maximalfördersumme aus dem Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen verdoppelt. In ihrer Existenz bedrohte gemeinnützige Sportvereine können jetzt bis zu 100.000 Euro aus dem Sondervermögen abrufen. ([Link](#), Stand 24.03.2021)
- Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium stockt das niedrigschwellige Investitionsprogramm für von der Corona-Pandemie betroffene Gaststätten in Niedersachsen um 19 Mio. Euro auf. Ursprünglich waren 25 Mio. Euro veranschlagt, nun umfasst es insgesamt 94 Mio. Euro. ([Link](#))
- Niedersachsen unterstützt mit dem Beteiligungsfonds „NTransformation“ Automobilzulieferer mit insgesamt 30 Mio. Euro. Voraussetzung für einen Antrag sind Corona-bedingte finanzielle Verluste der Unternehmen. Ziel ist es, Unternehmen bei der Transformation von der Verbrennertechnologie zu alternativen Fahrzeugantrieben zu unterstützen. ([Link](#))
- Niedersachsen startet gemeinsam mit der IHK Niedersachsen sowie dem Handelsverband Niedersachsen-Bremen das Programm „Niedersachsen Digital aufgeladen“. Der stationäre Einzelhandel soll durch Beratungen, eine Internetplattform sowie Workshops in der anhaltenden Pandemiesituation unterstützt werden, sich beim Thema Digitalisierung zukunfts- und

wettbewerbsfähig aufzustellen. Das Wirtschaftsministerium fördert das Programm mit insgesamt 10 Mio. Euro. ([Link](#))

- Niedersachsen hat die Schnellkredite um sechs Monate bis zum 30.06.2021 verlängert. Diese bieten Unterstützung für freiberuflich Tätige, Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und sollen insbesondere Insolvenzen verhindern. Außerdem wurden die maximalen Kreditbeträge von 200.000 auf 300.000 Euro erhöht und eine jederzeitige Teilrückzahlung ermöglicht. ([Link](#))
- Niedersachsens Wirtschaftsministerium unterstützt Kinos, die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe mit insgesamt 50 Mio. Euro. Die Förderung läuft bis zum 30.06.2021. ([Link](#))
- Ergänzungen zur Überbrückungshilfe II: Insgesamt stehen für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe 50 Millionen Euro und für Gaststätten 40 Millionen Euro zur Verfügung. Weiterhin sind Hilfen für Reisebusunternehmen, sowie das Taxi- und Mietwagengewerbe geplant. ([Link](#))

## Nordrhein-Westfalen

- Informationen für nordrhein-westfälische Unternehmen ([Link](#))
- Nordrhein-Westfalen weitet die Unterstützung für Weiterbildungseinrichtungen aus. Der „Notfonds Weiterbildung“ wird bis zum 30.09.2021 verlängert und um 9,5 Mio. Euro erweitert. ([Link](#), Stand 16.06.2021)
- Nordrhein-Westfalen verlängert die Soforthilfe Sport für existenzgefährdete Vereine bis zum 30.09.2021. ([Link](#), Stand 14.06.2021)
- Nordrhein-Westfalen unterstützt Laienmusikvereine mit 1 Mio. Euro zusätzlich. ([Link](#), Stand 11.06.2021)
- Nordrhein-Westfalen stockt die Unterstützung für den ÖPNV um 278 Mio. Euro auf, um Verluste der Verkehrsunternehmen und der ÖPNV-Aufgabenträger aus dem Ticketverkauf in der Corona-Krise aufzufangen. Der Haushalts- und Finanzausschuss muss dieser Entscheidung noch zustimmen. ([Link](#), Stand 05.05.2021)
- Nordrhein-Westfalen hat ergänzenden Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Gastronomieunternehmen beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei der Digitalisierung unterstützt. ([Link](#), Stand 14.04.2021)
  - Aufgrund hoher Nachfrage wird das Team der „Digital-Coaches“, die es seit 2019 für den Einzelhandel gibt, aufgestockt und das Projekt bis 2024 verlängert.
  - Das „Sonderprogramm Corona“ wird um 2,1 Mio. Euro aufgestockt und ein zweites Sonderprogramm im Umfang von 6 Mio. Euro wird neu aufgelegt. In diesem werden Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal 10 Mio. Euro Umsatz beim Auf- oder Ausbau digitaler Technologien unterstützt.

- Für Gastronomie und Hotellerie werden außerdem zehn Digitalcoaches gefördert. Diese sollen Betrieben als flexible Ratgeber zur Verfügung stehen. Hierfür stehen 1,9 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die nordrhein-westfälische Landesregierung schreibt erneut 15.000 Stipendien zu je 6.000 Euro für Künstlerinnen und Künstler aus. ([Link](#), Stand 12.04.2021)
- Nordrhein-Westfalen verlängert das Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Es werden erneut 15.000 Stipendien in Höhe von je 6.000 Euro zur Verfügung gestellt, insgesamt 90 Mio. Euro. ([Link](#), Stand 11.03.2021)
- Nordrhein-Westfalen verlängert den Förderzeitraum der Coronahilfe Profisport bis zum 30.06.2021. Die Förderung richtet sich explizit an Viertligisten, womit die Bundeshilfen, die nur die Erst- bis Drittligen betreffen, ergänzt werden. ([Link](#))
- Nordrhein-Westfalen hat die Hilfen für existenziell in Not geratene Sportvereine um 5 Mio. Euro aufgestockt. ([Link](#))
- Nordrhein-Westfalen hat über die Möglichkeit der Herabsetzung, bzw. Erstattung einer bereits gezahlten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung informiert. Damit soll Unternehmen kurzfristig Liquidität zur Verfügung gestellt werden. Weitere Antragsmöglichkeiten für Unternehmen umfassen:
  - zinslose Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)
  - Herabsetzung von laufenden Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)
  - Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 (Einkommen- und Körperschaftsteuer)
  - Fristverlängerung zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung (bei unverschuldeter Hinderung an pünktlicher Übermittlung)
  - Fristverlängerungen zur Abgabe der Jahressteuererklärung
  - Fristverlängerungen für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen
  - Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung ([Link](#))
- Der nordrhein-westfälische Landtag hat den Haushaltsplan 2021 verabschiedet. Der Haushalt beinhaltet einen Corona-Rettungsschirm mit einem Sondervermögen von bis zu 25 Mrd. Euro. ([Link](#))
- Das nordrhein-westfälische Ministerium für Kultur und Wissenschaft stellt Mittel in Höhe von 7,3 Mio. Euro zu Verfügung, um Theater und Orchester in der Corona-Krise zu unterstützen. ([Link](#))
- Nordrhein-Westfalen stellt bis zu 21 Mio. Euro für zwei Ausfallfonds zur Absicherung von Film und Fernsehproduktionen bereit, um einen weiteren Beitrag zum Erhalt der Medienbranche zu leisten. ([Link](#))
- In NRW übernehmen die fünf Bezirksregierungen die Bewilligung für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen. Außerdem hat Wirtschaftsminister Pinkwart angekündigt, Soforthilfeempfängern mehr Zeit zur Abrechnung und Rückzahlung über den Bedarf hinaus erhaltener Mittel einzuräumen. ([Link](#))



- Nordrhein-Westfalens Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat den Start des „Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ angekündigt. Insgesamt sollen 129 Kommunen noch 2020 rund 40 Mio. Euro erhalten. ([Link](#))
- Die Stärkungsinitiative Kultur soll auch in der Corona-Krise fortgesetzt werden. ([Link](#))
- Nordrhein-Westfalen schnürt ein Hilfsprogramm für Kinos in Höhe von 15 Millionen Euro. Das Programm „Film ab NRW“ wurde bereits bewilligt und die Hilfen werden ab Januar 2021 ausgezahlt. ([Link](#))

## Rheinland-Pfalz

- Informationen für rheinland-pfälzische Unternehmen ([Link](#)) und ([Link](#))
- In Rheinland-Pfalz starten die Härtefallhilfen für Unternehmen. Anträge können alle Unternehmen stellen, die durch die Corona-Pandemie absehbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und bei denen die bestehenden Hilfsprogramme nicht oder unvollständig greifen. Die Anträge müssen über prüfende Dritte eingereicht werden. Erstattet werden Fixkosten mit einem Zuschuss zwischen 2.000 und 100.000 Euro. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Rheinland-Pfalz hat eine Allgemeinverfügung erlassen, um die Konzessionen bestehender Gaststätten aufrecht zu erhalten, die seit einem Jahr aufgrund der Corona-Verordnungen nicht mehr öffnen können. Regulär erlischt eine bestehende Lizenz, wenn diese ein Jahr nicht in Betrieb war. ([Link](#), Stand 18.03.2021)
- Rheinland-Pfalz startet am 01.03.21 das niedrigschwellige Förderangebot „DigiBoost“ zur Unterstützung kleiner Betriebe bei der Digitalisierung. Das Paket wird aus dem Corona-Sondervermögen finanziert. Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern können bis zu 15.000 Euro beantragen. Ab dem 01.03. werden Web-Seminare angeboten, bei denen Interessierte Informationen über die Förderkriterien und das Antragsverfahren erhalten. Nach der Teilnahme können Anträge über das digitale Kundenportal der ISB gestellt werden. ([Link](#))
- Rheinland-Pfalz startet, bzw. erweitert sein dreistufiges Förderprogramm. ([Link](#))
  - Mit dem Programm zur Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI) werden neu am Markt platzierte innovative Produkte und Dienstleistungen gefördert. (Maximaler Zuschuss 50.000€ pro Vorhaben, 5 Mio. Euro pro Betrieb)
  - Das schon bestehende Programm ERGU (Energie- und Ressourceneffizienz in gewerblichen Unternehmen) bezuschusst Investitionen in Energie-/Ressourceneffizienz. Die Investitionszuschusshöhe wurde von 200.000€ auf 5 Mio. Euro angehoben.
  - Die regionenbasierten Förderprogramme (GRW, REGIO) werden angepasst, um die Förderkriterien in strukturschwachen Regionen zu



verbessern. Gefördert werden Betriebe, die eine neue Betriebsstelle errichten, bestehende erweitern oder diversifizieren. Voraussetzung ist, dass 5-10% neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

- Rheinland-Pfalz Wirtschaftsminister Wissing hat zwei Förderprogramme vorgestellt. ([Link](#))
  - Sonderprogramm Gastgewerbe: Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Hotellerie, Restaurants und Campingplätze jeweils ab 10 Zimmern, Tischen, bzw. Stellplätzen. Gefördert werden Investitionen in die Neuerrichtung und Erweiterung gastgewerblicher Betriebe. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 100.000 Euro, der maximale Zuschuss bei 800.000 Euro. ([Link](#))
  - Öffentliche Tourismusinfrastruktur: Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Fördersatz wurde auf 85% der förderfähigen Kosten erhöht. Gefördert werden bspw. Tourist-Informationen, Besucherzentren, unentgeltliche Bootsanlegestellen, Kurparks, etc. ([Link](#))
- Rheinland-Pfalz hat das Programm ReStart-Tourismusmarketing beschlossen zur Unterstützung touristischer Regionen und Städte. ([Link](#))

## Saarland

- Informationen für saarländische Unternehmen ([Link](#))
- Das Förderprogramm DigitalStarter Saarland wurde erweitert und an die Bedürfnisse des Einzelhandels angepasst. Der Zugang zum Programm wurde für kleine Unternehmen erleichtert und die Zuwendungssätze erhöht. Es stehen nun 3 Mio. Euro für Digitalvorhaben ab einem Umfang von 3.000 Euro bereit. Die maximale Förderhöhe beträgt 12.500 Euro. Kleine Unternehmen erhalten einen Zuwendungssatz von 50, mittlere Unternehmen von 30 Prozent. ([Link](#), Stand 08.06.2021)
- Im Saarland starten die Härtefallhilfen. Sie richten sich an Unternehmen, bei denen die bisherigen Hilfen nicht greifen. Die Höhe der Förderung hängt von der Belastung im Einzelfall ab. Sie orientiert sich an den sonstigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Das Saarland unterstützt mit einer kurzfristigen Überbrückungshilfe in Not geratene Studierende mit 300.000 Euro. Die Hilfen sollen als reiner Zuschuss in Höhe von maximal 300 Euro je Antragssteller und Monat geleistet werden. ([Link](#), Stand 03.05.2021)
- Das saarländische Wirtschaftsministerium hat die Eigenkapitalgesellschaft SEK Saarland GmbH gegründet. Diese hat am Mittwoch, den 24.03., ihre Arbeit aufgenommen. Es werden bis zu 200 Mio. Euro an Beteiligungsmitteln und

Landesbürgschaften bereitgestellt. Ab sofort ist die Antragsstellung für Unternehmen möglich. Mit einer direkten Unternehmensbeteiligung durch die Eigenkapitalsgesellschaft soll schnell für deren neue Kreditfähigkeit gesorgt werden. Wenn die antragsstellenden Unternehmen wieder stabil sind, soll sich die SEK zurückziehen und die Anteile veräußern. ([Link](#), Stand 24.03.2021)

- Die Saarländische Landesregierung hat ein zweites Stipendienprogramm für solosebstständige Kunst- und Kulturschaffende aufgelegt. Insgesamt stehen 1,9 Mio. Euro bereit. ([Link](#), Stand 15.03.)
- Das Saarland meldet den erfolgreichen Start des Sonderkonjunkturprogramms Gastgewerbe. Von den insgesamt 3 Mio. Euro sind 2,2 Mio. Euro bereits verplant. ([Link](#))
- Das Saarland hat das Corona Sonderprogramm Internationalisierung bis zum 31.06.21 verlängert. Das Programm fördert kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte. ([Link](#))
- Das Saarland hat die „Startup-Hilfe-Saarland“ beschlossen, mit der Startups und kleine Unternehmen in der Corona-Pandemie Zugang zu Wagniskapital in Form von Nachrangdarlehen erhalten. Die Unterstützung erfolgt mit einem öffentlichen Förderanteil von maximal 800.000 Euro. Es können bis zu 50% des Betriebsmittelbedarfs und 50% des Investitionsbedarfs gefördert werden. Anträge können bis zum 30.06.21 gestellt werden. Voraussetzungen sind:
  - Maximaler Gruppenumsatz von 75 Mio. Euro
  - Unternehmen war bis 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Ausnahme für kleine und kleinste Unternehmen, wenn sie nicht in einem Insolvenzverfahren sind)
  - Private Investoren oder Gründer beteiligen sich mindestens zur Hälfte am Finanzierungsbedarf
  - Keine Finanzierung durch Venture-Capital-Gesellschaften ([Link](#))
- Das Wirtschaftsministerium des Saarlands hat das Sofortkreditprogramm Saarland bis zum 30.06.21 verlängert und von 25 Mio. auf 35 Mio. Euro aufgestockt. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 800.000 Euro. Kredite können mit einer Laufzeit von zehn Jahren bei grundsätzlich bis zu zwei tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Anträge können bei der SIKB ([Link](#)) gestellt werden. ([Link](#))
- Saarlunds Finanzminister Strobel hat angekündigt, dass auch 2021 die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen fortgesetzt wird. 2020 wurden mit dieser Regelung Mittel in Höhe von über 80 Mio. Euro an die betroffenen Unternehmen zurückgezahlt. ([Link](#))
- Das saarländische Wirtschaftsministerium unterstützt die Veranstaltungswirtschaft im Saarland mit zusätzlich 1,5 Mio. Euro. Ziel ist es, das grundlegende Netzwerk zu erhalten, d.h. Techniker, Bühnenarbeiter, Spielstätten, Caterer, etc. Das Sonderprogramm soll Lücken des Bundesprogramms schließen und wird an die Überbrückungshilfe I angedockt. ([Link](#))
- Wirtschaftsministerin Rehlinger hat zwei Instrumente vorgestellt: ([Link](#))

- Die *Saarland Eigenkapitalgesellschaft (SEK)* kann Anteile bei Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage erwerben, um sie zu stabilisieren. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Saarland tätig ist, eine Bilanzsumme bzw. Umsatzerlöse von 10 Mio. Euro vorweist und mindestens 50 Beschäftigte hat.
- Die Gesellschaft für Transformationsmanagement Saar (GeTS) soll ein agiler Arbeitsmarktakteur sein, der Bewegungen am Arbeitsmarkt abfangen und umsteuern soll.

## Sachsen

- Informationen für sächsische Unternehmen ([Link](#))
- Sächsische Musikschulen und freiberufliche Anbieter von außerschulischem Musik- und Tanzunterricht können nun Corona-Hilfen beantragen. Dafür stehen 2 Mio. Euro zur Verfügung. Anträge können bis zum 31.07.2021 gestellt werden. ([Link](#), Stand 16.06.2021)
- Restart Tourismus: Bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) können Fördermittelanträge gestellt werden. Konkret gefördert werden die wissenschaftliche Begleitung von Modellvorhaben sowie Maßnahmen zum Erhalt von touristischen Einrichtungen nach coronabedingtem Betriebsausfall im laufenden Jahr 2021 oder zur Vorbereitung der kommenden Saison. Dafür stehen 2 Mio. Euro bereit. Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, kommunale Unternehmen, Vereine und Kommunen. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe liegt bei maximal 300.000 Euro. Anträge können bis zum 30.09.2021 bei der SAB gestellt werden. ([Link](#), Stand 28.05.2021)
- Sachsen erhöht die Mittel für Kultur in 2021 um 23,7 Mio. Euro, in 2022 um zusätzlich 6,0 Mio. Euro. Für die regionalen Tourismusverbände werden jährlich 3,5 Mio. Euro zuzüglich 5 Mio. Euro aus dem Corona-Bewältigungsfonds ausgegeben. Insgesamt stehen für Tourismus in den nächsten zwei Jahren 36 Mio. Euro zur Verfügung, für die Kultur 542 Mio. Euro. ([Link](#), Stand 21.05.2021)
- Sachsen hat weitere Hilfen für die Tourismuswirtschaft beschlossen. Es wird im Rahmen der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eine neue Förderrichtlinie „GRW RIGA“ geschaffen. Kleine und mittlere Unternehmen der Tourismuswirtschaft können hierin Investitionszuschüsse von bis zu 50% - im Landkreis Görlitz bis zu 60% - erhalten. ([Link](#), Stand 20.05.2021)
- In Sachsen starten die Härtefallhilfen. Die Hilfen sind als Unterstützung für hauptgewerblich tätige Unternehmen gedacht, die bislang keine Unterstützung aus den laufenden Hilfsprogrammen erhalten haben. Der Leistungszeitraum ist Juni 2020 bis Juni 2021. Die Höhe der Hilfen orientiert sich an den Leistungen im Programm Überbrückungshilfe im jeweiligen Leistungszeitraum, d.h. es werden betriebliche Fixkosten anteilig erstattet. Die Höhe soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. ([Link](#), Stand 19.05.2021)

- Das Sächsische Kabinett hat der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu den Härtefallhilfen zugestimmt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des sächsischen Landtags muss dem Programm noch zustimmen. ([Link](#), Stand 20.04.2021)
  - Sachsen steuert 37,43 Mio. Euro bei, um auf die Bundeshilfen in gleicher Höhe zurückgreifen zu können.
  - Für die Bearbeitung um Umsetzung des Programms wird die Sächsische Aufbaubank (SAB) beauftragt.
- Sachsens Ministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat weitere Hilfen für Tourismus und Kultur beschlossen. ([Link](#), Stand 13.04.2021)
  - 2 Mio. Euro stehen bereit für den „Restart der Tourismusbranche“. Konkret gefördert werden die wissenschaftliche Begleitung von Modellvorhaben sowie Maßnahmen zum Erhalt von touristischen Einrichtungen nach Corona-bedingten Betriebsausfällen und die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die zur Wiederaufnahme der Einrichtungen erforderlich sind. Anträge können bis zum 31.09.2021 eingereicht werden.
  - 5 Mio. Euro werden für Tierparks und Zoologische Gärten bereitgestellt. Einnahmeausfälle zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.05.2021 sollen ausgeglichen werden. Anträge können bis zum 30.06.2021 gestellt werden.
  - 2 Mio. Euro stehen bereit für freie Musikschulen und freiberufliche Anbieter von außerschulischem Musik- und Tanzunterricht. Anträge können bis zum 31.07.2021 gestellt werden.
- Sachsen verlängerte den Corona-Hilfsfonds für Startups für das 1. Halbjahr 2021. Bisher wurden 14,6 Mio. Euro in krisenbetroffene Start-ups investiert. ([Link](#))
- Sachsen hat angekündigt, die Corona-bedingten Einnahmeausfälle im ÖPNV zu 100% auszugleichen. ([Link](#))
- Sachsens Kabinett hat sich auf die Eckwerte für den Doppelhaushalt 2021/22 geeinigt. Unternehmen, deren Eigenkapital durch die Corona-Krise geschwächt worden ist, können im Rahmen des Stabilisierungsfonds Sachsen bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft Beteiligungskapital beantragen. ([Link](#))
- Sachsen beteiligt sich mit insgesamt 3 Mio. Euro an den Ausfallfonds für Fernseh- und Kinofilmproduktionen. ([Link](#))
- Sachsen hat einen Stabilisierungsfonds im Umfang von 370 Mio. Euro gestartet. Der Fonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen, insbesondere mittelständische Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden, die vor der Krise wirtschaftlich gesund waren und eine gute Zukunftsprognose besitzen. Anträge auf Finanzierung können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SGB) gestellt werden. ([Link](#))
- Das sächsische Kabinett verlängerte die Förderrichtlinie „Corona – Härtefälle Kultur“ bis zum 31.12.2021 und erweiterte sie auf Musik-Clubs und von Einzelpersonen betriebene Spielstätten. Personengesellschaften sind nun ausdrücklich als Zuwendungsempfänger benannt. – ([Link](#))
- Das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Voraussetzungen für die Investitionsförderung gelockert. Die Förderbedingungen

für gewerbliche Investitionen wurden nun bis Ende 2021 großzügiger gefasst. Projektzeiträume werden flexibler gehandhabt. ([Link](#))

### Sachsen-Anhalt

- Informationen für sachsen-anhaltinische Unternehmen ([Link](#))
- Coronahilfen für Sportvereine: Es stehen 4,5 Mio. Euro bereit, die an die Mitgliedsvereine des LandesSportBundes (LSB) ausgezahlt werden. ([Link](#), Stand 26.05.2021)
- In Sachsen-Anhalt startet der Härtefallfonds. Insgesamt stehen 40 Mio. Euro für Unternehmen und Selbstständige bereit, die durch Corona in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, aber bisher nicht von den Hilfsprogrammen profitieren konnten. Die Hilfe beträgt in der Regel maximal 100.000 Euro. Anträge können bis Ende Oktober 2021 über Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer gestellt werden. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Sachsen-Anhalt verlängert die Unterstützung für Sportvereine. Im Rahmen des Programms „Coronahilfe Sport“ stehen für dieses Jahr 1 Mio. Euro bereit für Sportvereine, die durch die Pandemie in existenziell bedrohliche Finanzlage geraten sind. Die Antragsfrist endet am 30.06.2021. ([Link](#), Stand 19.03.)
- Sachsen-Anhalt vermeldet Fortschritte beim Auszahlen der regulären Novemberhilfen. Binnen drei Wochen wurden demnach rund 54,2 Mio. Euro überwiesen. ([Link](#))
- Sachsen-Anhalt stellt weitere 4,5 Mio. Euro für selbständige Künstler bereit. ([Link](#))
- Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Kommunen insgesamt 6 Mio. Euro an Corona-Kosten. Dazu gehören Kosten für zusätzliches Personal, medizinische Ausstattung und Schutzausrüstung. ([Link](#))
- Sachsen-Anhalt hat den „Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027“ vorgestellt, der auch die pandemiebedingten Einbrüche bei Gästeankünften und Übernachtungen auffangen soll. ([Link](#))
- Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich mit insgesamt 1,5 Mio. Euro am Ausfallfonds der Bundesregierung für Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktionen. Damit soll die Produktionsfähigkeit gesichert und zur besseren Auslastung von coronabedingten Ausfällen betroffener Unternehmen beigetragen werden. ([Link](#))

### Schleswig-Holstein

- Informationen für schleswig-holsteinische Unternehmen ([Link](#))
- Schleswig-Holstein bietet Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern den „Digibonus I Schleswig-Holstein“ an. Dieser bietet einen niedrighwelligen Einstieg in Digitalisierungsmaßnahmen. Der Zuschuss beträgt zwischen 500 und 1.000 Euro. Die Anträge können ab sofort gestellt werden. ([Link](#), Stand 17.05.2021)



- Schleswig-Holstein startet ein weiteres Soforthilfeprogramm (Soforthilfe Kultur III) für gemeinnützige Einrichtungen der Kultur und Minderheiten. ([Link](#), Stand 19.04.2021)
  - Antragsberechtigt sind gemeinnützige, überregional wirkende Einrichtungen, die nicht in Trägerschaft einer Kommune sind; Regional wirkende kulturelle Vereine mit maximal einer Beschäftigten; Einrichtungen, die institutionelle Förderung aus der Kulturabteilung des Landes erhalten oder zwischen 2016 und 2021 Fördermittel aus der Kulturabteilung erhalten haben.
  - Voraussetzung ist, dass Bundeshilfen, insbesondere die Überbrückungshilfe III, genutzt werden. Ausgenommen sind Vereine, die weniger als 1.500 Euro beantragen
  - Anträge für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 ist der 31.07.2021.
  - Es stehen 13,5 Mio. Euro bereit.
  - Ziel ist es, Kultureinrichtungen und -vereinen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, zu helfen, die laufenden Kosten zu decken. Kosten für Veranstaltungen und Investitionen werden dabei nicht übernommen.
- Schleswig-Holstein hat die Zugangsvoraussetzungen für seinen Härtefallfonds erleichtert, um vor allem den Einzelhandel zu stützen. Ab Februar sind für den Fonds Betriebe antragsberechtigt, wenn ihr durchschnittlicher Umsatz zwischen November 2020 und Januar 2021 um 30% eingebrochen ist oder in einem der Monate davor um 50%. Betroffene Unternehmen können über den JB.SH Härtefallfonds Darlehen in Höhe von 750.000 Euro erhalten, davon zwei Jahre tilgungs- und fünf Jahre zinsfrei. Dazu bietet der MGB Härtefallfonds Mittelstand wirtschaftliches Eigenkapital in Form von stillen Beteiligungen. ([Link](#))
- Schleswig-Holsteins Finanzministerium hat alle Informationen zu den steuerlichen Hilfen des Landes im Zusammenhang mit der Corona-Krise aktualisiert und bereitgestellt. ([Link](#))
- Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Günther hat bei einer Videokonferenz mit Spitzen der norddeutschen Wirtschaft angekündigt, dass die Landeshilfsprogramme bis Ende Juni 2021 verlängert werden. Außerdem wurde das Sonderbeteiligungsprogramm Schleswig-Holstein für notleidende Betriebe auf 25 Mio. Euro aufgestockt. ([Link](#))
- Schleswig-Holstein stellt kurzfristige finanzielle Hilfen für Kinos bereit. Insgesamt stehen 2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Hilfen gelten als Zuschüsse und müssen nicht zurückgezahlt werden. ([Link](#))
- Schleswig-Holstein beteiligt sich an Ausfallfonds für Filmschaffende ([Link](#))

## Thüringen

- Informationen für thüringische Unternehmen ([Link](#))
- In Thüringen ist der Härtefallfonds für Unternehmen in Corona-bedingten Notsituationen gestartet. Der Fonds richtet sich an Unternehmen, die aufgrund

von außerordentlichen Belastungen in wirtschaftlicher Not sind, aber keinen Zugang zu den regulären Hilfsprogrammen haben. Er soll wirtschaftliche Härten ausgleichen, die nach dem 01.03.2020 entstanden sind.

- Die maximale Förderung beträgt in der Regel 100.000 Euro.
- Die Beantragung erfolgt über einen Steuerberater.
- Über die Anträge entscheidet eine Härtefallkommission, jeweils mit einem Vertreter vom Wirtschafts- und Finanzministerium, der Staatskanzlei sowie der Thüringer Aufbaubank.
- Es stehen maximal 40 Mio. Euro zur Verfügung.
- Das Programm läuft bis zum 31.10.2021. ([Link](#), Stand 19.05.2021)
- Thüringens Wirtschaftsministerium verbesserte die Konditionen in den Investitionsförderprogrammen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und Thüringen-Invest ([Link](#), Stand 06.04.2021):
  - **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW):** Förderung von Investitionen für produzierende Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleister, Handwerksunternehmen und Tourismusvorhaben
    - Rahmenbedingungen: 130 Mio. Euro stehen im Jahr 2021 bereit. Die verbesserten Förderkonditionen gelten bis zum 31.12.2021.
    - Die Höchstfördersätze wurden bis zu einer Zuschusssumme von maximal 1,8 Mio. Euro um jeweils 10 Prozentpunkte erhöht. D.h. für Großunternehmen von 10 auf 20%, für mittlere Unternehmen von 20 auf 30% und für kleinere Unternehmen von 30 auf 40%.
    - Zusätzliche Unterstützung gibt es für besonders betroffene Unternehmen. Für Betriebe, die die Corona-Überbrückungshilfen oder außerordentliche Wirtschaftshilfen erhalten haben, sowie generell alle Unternehmen der Automobil- und Automobilzulieferindustrie kann der Höchstfördersatz um weitere 10 Prozentpunkte erhöht werden.
    - Wirtschaftsbereiche, die als Gewinner der Krise angesehen werden, werden von den höheren Fördersätzen ausgeschlossen. Das betrifft z.B. Versandhandel, Logistik, IT-Dienstleister, etc.
    - Pro Betriebsstätte ist während der Laufzeit der verbesserten Förderkonditionen nur ein Antrag möglich.
  - **Thüringen-Invest:** Förderung von Investitionen für kleine und mittlere Unternehmen.
    - Der Basisfördersatz wurde von 20% auf 40% erhöht.
    - Für das Gastgewerbe und die Veranstaltungsbranche wurde der maximal mögliche Fördersatz auf 50% erhöht.
  - **Digitalbonus Thüringen** – fällt unter die Thüringen-Invest-Richtlinie:
    - Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks und unternehmensnaher Dienstleistungen bei der Digitalisierung von Betriebsprozessen, Produkten und Dienstleistungen, etc.

- Mit der aktuellen Änderung ist der Digitalbonus nun auch für das Gastgewerbe, den Handel und die Veranstaltungsbranche geöffnet.
- Mitarbeiterschulungen können ab sofort auch bezuschusst werden.
- Thüringens Wirtschaftsministerium verlängert die Ausfallabsicherung für die Veranstaltungsbranche bis Ende 2021. Das Land beteiligt sich damit an den Ausfallkosten, die einem Veranstaltungsunternehmen entstehen, wenn Veranstaltungen oder Messen aufgrund von Verschärfungen oder Verlängerungen von Corona-Maßnahmen abgesagt werden müssen. Die so genannte Billigkeitsleistung umfasst bis zu 80% der bereits angefallenen Ausgaben einer geplanten Veranstaltung, maximal jedoch 100.000 Euro. ([Link](#), Stand 15.03.)
- Thüringen legt Corona-Hilfen für Kulturfestivals neu auf. Ab jetzt können neben gemeinnützigen Trägern im Bereich der Soziokultur und freien Theatern alle Träger im Bereich der Kulturfestivals Hilfen beantragen, unabhängig von ihrer Rechtsform. ([Link](#), Stand 10.03.2021)
- In Thüringen ist das zinslose Darlehen „Corona Ü-III“ als Zwischenfinanzierung für die Überbrückungshilfe III des Bundes gestartet. Thüringer Unternehmen können bei der Thüringer Aufbaubank einen Zwischenkredit von bis zu 50.000 Euro beantragen. Hiermit soll die Zeitspanne bis zur Auszahlung der Bundeshilfen überbrückt werden. Die Unternehmen sind dann verpflichtet, die Abschläge, bzw. reguläre Auszahlung der Überbrückungshilfe III zu nutzen, um den Kredit zurückzuzahlen. ([Link](#))

[Zum Dokumentbeginn / zu den Maßnahmen des Bundes](#)  
[Zu den Maßnahmen der Bundesländer](#)